

## XIII.

## Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 10. Juni 1831.

## Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um Ihr zuvörderst — dem im letzten Convente geäußerten Wunsche gemäß — zu den annoch rückständigen Erklärungen über verschiedene Gegenstände die Gelegenheit zu eröffnen.

Indem Er Sie also dazu, und zwar namentlich auch zur Erklärung über den im Convente vom 6. v. Mon. Ihr mitgetheilten 7. Bericht der Deputation wegen Anlage des Bremerhavens — als einer baldigen Erledigung bedürftig — auffordert, fügt Er noch die nachbenannten Gegenstände hinzu.

## I. Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung zur Ergänzung des Bundes-Contingents.

Im Convente vom 18. März d. J. sprach die Ehrliebende Bürgerschaft Sich dahin aus, daß die Wehrpflichtigkeit zur Ergänzung des Contingents nach Maassgabe der Verordnung vom 6. Januar 1823 unbedingt eintreten solle, für den Fall des Ausrückens aber die Completirung erst durch Aufruf einheimischer Freiwilliger oder

(73)

durch

durch Werbung zu versuchen sey. Indem der Senat darauf am 25. März vorschlug, daß der Versuch zur Annahme freiwilliger und geworbener Mannschaft sofort gemacht werde, dabei aber Seine Zweifel über das Resultat eines solchen Versuchs zu erkennen gab und deshalb ferner darauf antrug, daß gleichzeitig zur vollständigen Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung geschritten werden möge, im darauf folgenden Convente vom 29. März aber die Ehrliebende Bürgerschaft im Allgemeinen dieser Ansicht beitrug, mußte Er es für Seine Pflicht halten, auf die Sicherung der Möglichkeit der Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung Bedacht zu nehmen.

Es wurde daher von dieser Zeit an die Einrichtung getroffen, daß die im Alter der Wehrpflichtigkeit befindlichen Individuen nicht ohne Leistung einer Caution für die Genüßung ihrer Dienstpflicht sich ins Ausland begeben konnten und zu dem Ende die betreffenden Behörden instruiert, denselben ohne Caution keine Pässe und Wanderbücher zu ertheilen, Seelente aber ohne solche nicht in die Musterrollen aufzunehmen. Diese durch die Umstände gebotene und um so mehr gerechtfertigt erscheinende Maaßregel, als die Besorgniß des Senats, daß sich nicht hinreichend Freiwillige zur Ergänzung des Contingents finden würden, von dem ganzen Publicum getheilt wurde, hatte zum Zwecke, zu verhüten, daß nicht eine Anzahl Personen durch Reisen ins Ausland der Wehrpflicht sich entziehen und den Zurückbleibenden die Last so viel schwerer machen möchten, ist aber von den in dem Antrage des Senats im Convente vom 27. Mai geschilderten Inconvenienzen unvermeidlich begleitet gewesen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Inconvenienzen für unsere unermittelten Mitbürger und Staatsgenossen, denen die Beschaffung der Caution schwer oder unmöglich wird, am drückendsten sind, und die denselben schuldige Rücksicht eine Abhülfe erfordert. Diese hätte der Senat freilich, nachdem das Contingent durch Freiwillige vollzählig geworden, durch Zurücknahme der obgedachten Vorschriften ohne Weiteres gewähren können, hat dieselbe aber bei der gegenwärtigen politischen Lage Deutschlands zwischen Krieg und Frieden, und bei dem ausgesprochenen Grundsatz der Wehrpflichtigkeit nicht eintreten lassen wollen, ohne der Ehrliebenden Bürgerschaft die Wahl zwischen der Zurücknahme der gedachten Vorschriften und der Ausmittlung der ersten Kriegspflichtigen durch sofortige Loosung anheim zu geben.

Da nun aber Dieselbe Ihre Erklärung darüber von dem zu erwartenden Berichte der Organisations-Deputation abhängig gemacht hat und dieser Bericht, der eine gänzliche Umgestaltung aller unserer militärischen Einrichtungen zum Gegenstande hat, bei aller Beeilung der Berathungen, die der Senat Seinen Commissarien empfohlen, so schnell nicht erfolgen kann, die Dringlichkeit der Sache aber einen ferneren Aufschub nicht gestattet, so wird Er die Zurücknahme verfügen, wenn nicht die Ehrliebende Bürgerschaft schon jetzt Sich für die Loosung entscheiden sollte.

II. Pen.

## II. Pensions-Gesuch.

Die Wittve des verstorbenen Hauptmanns Joh. Jac. Viel hat dem Senate vorgestellt, daß sie nach dem im Jahre 1806 erfolgten Ableben ihres Ehemannes, welcher 19 Jahre unserem Staate mit regem Eifer gedient habe, zwar in einer hilflosen Lage geblieben sey, indem sie nur eine Beihilfe aus der Wittwenkasse des ehemaligen Militairs, die Anfangs nur 12 Rthlr. betragen und erst in der letzten Zeit bis zu 50 Rthlr. gestiegen sey, vom Staate aber keine Unterstützung genossen habe, allein durch eine von ihr errichtete Unterrichts-Anstalt sich selbst ihre Subsistenz zu verschaffen gesucht habe. Durch unausgesetzte geistige und körperliche Anstrengung sey aber jetzt ihre Gesundheit untergraben, und da es Gott gefallen hätte, eine nahe Verwandte, die sie auferzogen und der sie seit Neujahr den Schulunterricht übertragen habe, zu sich zu rufen und sie dadurch der Hoffnung der von dieser zu erwartenden Unterstützung beraubt sey, ihre Ersparnisse aber nicht hinreichen, sie vor Mangel zu schützen, so bitte sie, ihr für ihre wohl nur noch kurze Lebensdauer eine jährliche Pension zu bewilligen.

Der Senat glaubt, daß die langjährigen treuen Dienste des verstorbenen Ehemannes der Nachsuchenden eine solche Anerkennung um so mehr verdienen, als auch sie selbst in dem von ihr gewählten achtungswürdigen und segensreichen Berufe sich während eines Zeitraums von 25 Jahren selbst zu erhalten gewußt hat und nun erst am späten Abend ihres Lebens die Beihilfe des Staats sich erbittet. Er giebt daher anheim, derselben eine jährliche Pension von 200 Rthlr. für ihre Lebenszeit vom zweiten Quartale dieses Jahres angerechnet zu bewilligen.

## III. Verbesserung des Armen-Instituts.

Schließlich theilt der Senat einen Ihm eingereichten ferneren Bericht der zur Revision und Verbesserung des hiesigen Armen-Instituts niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hierbei mit, und wünscht Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Beratungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Anlage A.

## Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft giebt vorab Ihre rückständige Erklärung über einige Gegenstände in Folgendem ab:

### A. Anlage des Bremerhavens.

Da die mit den Unternehmern und Leitern des Baues des Bremerhavens geschlossenen Contracte, Bestecke, Submissionen, ertheilten Instructionen oder sonstige, auch die mit dem Baurath van Konzelen getroffenen Uebereinkünfte, Bezug haben: de Papiere Ihr bisher nicht vorgelegt worden; auch ein gutachtlicher Bericht über die contractmäßige Vollendung des ganzes Werkes durch unpartheiische Sachverständige noch fehlt; Sie aber wünscht, daß ein solcher vorab eingeholt und Ihr vorgelegt werde; auch die mündlichen desfalligen Erörterungen Ihrer Deputations-Mitglieder Ihr nicht genügen, so setzt Eine löbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung sowohl über den letzten Bericht als über das Special-Budget No. 98 für heute und bis dahin aus, daß Ihr diese Papiere in Deutscher Sprache vorgelegt und der gewünschte Bericht Sachverständiger eingeholt und Ihr mitgetheilt worden.

### B. Hauptschule.

Da der am 1. October 1830, S. 189, mitgetheilte Bericht der Deputation über Mißverhältnisse der Staats-Einnahmen und Ausgaben in Bezug der Hauptschule und die in Bezug dieses Berichts von der Deputation zur Verwaltung der Fonds derselben entworfenen, am 18. März d. J., S. 127, Ihr mitgetheilten Erörterungen sehr von einander in den Ansichten abweichen, dabei von verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangen zu seyn scheint, so trägt Eine löbliche Bürgerschaft darauf an, daß beide gedachte Deputationen sich (dahin) verständigen und vereinigen mögen, um durch einen Ausschuß aus beider Mitte gemeinschaftlich zu vereinbarende, vermittelnde Vorschläge des Fördersamsten berathen zu lassen und solche berichtend mitzutheilen, dahin, wie der Ansicht und dem Begehren einer löblichen Bürgerschaft gemäß, ohne strenge Festhaltung an dem ersten Organisations-Plan der Hauptschule, sich in unserem Staate, der außer solcher verschiedene unter obrigkeitlicher Aufsicht stehende gut eingerichtete Nebenschulen und Privat-Anstalten hat, die Einrichtung einer Hauptschule bei der ansehnlichen Dotation derselben und einer jährlichen Einnahme von circa 23 bis 24,000 Rthlr. sich so treffen und festsetzen lasse, um sowohl

- a. den in keine Wege zu verrückenden Hauptzweck einer allgemein zuzugenden öffentlichen Schulanstalt und in selbiger eines zweckmäßigen wissenschaftlichen Unterrichts, bei moralischer Aufsicht über die Schüler, nach gerechten desfalligen Erwartungen vollkommen zu entsprechen, als

b. dabei

- b. dabei zugleich mit den dazu vorhandenen Mitteln und jährlich zu erhebenden Schulgeldern, bei angemessener Anstellung erforderlicher Lehrer, deren näher zu bestimmende Lehrstunden, bei festen Remunerationen, auszukommen; desgleichen
- c. wie successive der Uebergang von alten Einrichtungen zu neuen anpassend zu bewirken sey, um die Staatscasse nach und nach der Ansprüche zu einer Beihilfe zu entheben.

Die im Budget aufgenommenen 8,318 Rthlr. 20 Gr. inclusive des Zuschusses von 7,200 Rthlr., worauf Eine löbliche Bürgerschaft einstweilen 4,000 Rthlr. bewilligt, genehmigt Sie für dieses Jahr nunmehr zum Vollen, somit deren Auszahlung bis zu dieser Summe aus der Staatscasse.

### C. Armenpflege am Buntenthors, Steinweg und Neuenland.

Auf das am 22. Februar d. J. dieserhalb Vorgekommene erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft Ihrerseits dahin:

- a. daß das Armen-Institut annoch als letzte Beihilfe, für das 3te Rechnungsjahr bis zum 1. Mai 1832, den nachgesuchten Zuschuß von 50 Procent statt der nur bewilligten  $33\frac{1}{3}$  Procent leiste, daß aber nach Ablauf dieses 3ten Jahres alle fernere Beihilfe von Seiten des hiesigen Armen-Instituts gänzlich wegfalle;
- b. daß sofort, und zwar von der gemeinschaftlichen Deputation wegen der Mißverhältnisse, untersucht, erörtert und darüber berichtet werde, ob und wie weit zufolge früherer Uebereinkunft sich das Armenhaus einer Beitrags-Verpflichtung entziehen könne;
- c. daß Sie überall der Meinung sey, daß jede Land-Commüne für ihre eigenen Armen zu sorgen habe, und daher der von der löblichen Bürgerschaft im Convente vom 17. December 1830, Seite 289, gemachte, von dem Hochweisen Rath unbeantwortet gebliebene Antrag, gegen die Ansiedelung unbemittelter Fremde, zu näherer Berücksichtigung wiederholt empfohlen werde.

Belangend die heutigen Anträge des Hochweisen Rathes:

Zu I.:

#### Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung,

ist Eine löbliche Bürgerschaft zwar damit zufrieden, daß auch den Wehrpflichtigen, welche keine reelle Caution zu leisten im Stande sind, erlaubt werde, sich von hier vorläufig zu entfernen, jedoch nur gegen eine eidlich dahin zu leistende Caution, daß sie auf Verlangen sofort hieher zurück kehren würden.

Sie muß aber Ihr Bedauern zu erkennen geben, daß die gemeinschaftliche Deputation dem Vernehmen nach bisher noch nicht einmal über den noch im letzten Convente dringlichst beförderten Gegenstand zusammen berufen worden, daher Sie Ihre desfalligen Anträge zu wiederholen Sich veranlaßt sieht.

Zu den bisherigen Mitgliedern der berathenden Militair-Organisations-Deputation, nämlich aus Ihrer Mitte: Herrn Doctor Kulenkamp, Herrn Doctor Bredenkamp, Herrn Altermann Volte, Herrn Altermann Kuleman Meier, Herrn F. W. Preuß, Herrn Carl Witte und Herrn J. F. W. Böning, hat Sie annoch an die Stelle des Herrn Fr. Joh. Böving wieder erwählt:

Herrn Friedr. Huchting.

### Zu II.:

#### Pensions-Gesuch,

bewilligt Eine Pöbliche Bürgerschaft die für die Hauptmannin Viel vorgeschlagene Pension von 200 Rthlr. und deren Auszahlung angetragenermaßen.

### Zu III.:

#### Verbesserung des Armen-Instituts,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht; setzt aber Ihre Erklärung darüber für heute aus.

Eine Pöbliche Bürgerschaft benützt noch den heutigen Convent zu folgenden Bemerkungen und Anträgen:

1) Sie hat zwar mit wahrer Freude vernommen, daß der Hochweise Rath zu Abwehrung der auch unsere Gegenden bedrohenden Cholera morbus manche zweckmäßige Maaßregeln ergriffen hat; jedoch würde es Ihr bei den großen im Publicum dieser Krankheit wegen herrschenden Besorgnissen sehr angenehm gewesen seyn, wenn Derselbe Ihr die zu Ihrer Beruhigung gereichenden Mittheilungen über die getroffenen Vorkehrungen gemacht hätte, und ersucht daher für die Zukunft Ihr solche nicht vorzuenthalten.

2) Nicht weniger hätte Sie erwartet, daß die früher beschlossenen und zugesicherten Anordnungen wegen Begräumung von Busch in der Weser und wegen Erneuerung und nöthigenfalls Schärfung der Verordnung über den Verkauf von Giften bereits effectuirt worden wären, und ersucht Sie, da dieses noch nicht geschehen, um die schnelle Beförderung derselben, wie Sie auch

3) dafür Sorge zu tragen empfiehlt, daß die gedruckten Bürger-Convents-Protocolle zeitiger, wie bisher, herum geschickt werden.

Da auch

4) über die Bremischen Posteinrichtungen und unter solchen auch über die langsame Beförderung der Extra-Posten manche, gewiß nicht ungegründete, Beschwerden laut geworden sind, und eine Revision aller desfalliger Verordnungen und Einrichtungen durchaus nöthig seyn dürfte; so trägt Eine Pöbliche Bürgerschaft auf die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation an, welche darüber berathe und berichte, wie das Bremische Postwesen gründlich verbessert werden könne;

5) da auch bei dem Krankenhaus und St. Johanniskloster der Herr Joh. Verh. Horn der Ordnung nach abgegangen; so hat Eine Pöbliche Bürgerschaft, indem Sie dem abegangenen Herrn Ihren Dank bezeigt, an dessen Stelle wieder erwählt

Herrn Johannes Kösing.

Eine Pöbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag mit dem innigsten Wunsche, daß der göttliche Schutz und Segen ferner über unsern Staat und dessen Bewohner walten, jegliche bedrohliche Gefahr von selbigem entfernen wolle.

## Schluß: Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat, wie durch den Beitritt Derselben zu Seinem Antrage wegen Pensionirung der verwitweten Hauptmannin Viel dieser Gegenstand erledigt erscheine.

Indem Er sodann auch Seinerseits die für die Hauptschule im Budget aufgenommene Summe von 8,318 Rthlr. 20 Gr. für das laufende Jahr bewilligt, reservirt Er Sich im Uebrigen sowohl dieses Gegenstandes als der übrigen im heutigen Vortrage der Ehreliebenden Bürgerschaft berührten verschiedenen Punkte halber Seine fernere Erklärung, und entläßt, unter Bestätigung der Surrogationen Ihrer Deputirten bei einigen gemeinschaftlichen Deputationen, die Ehreliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das stete Gedeihen unseres Gemeinwesens.



## Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

## Fernerer Bericht

der zur

Revision und Verbesserung des hiesigen Armen-Instituts  
niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation.

In ihrem, im Convente vom 14. November 1828 erstatteten Hauptberichte über die Verbesserung der öffentlichen Armenpflege, hatte die Deputation als das nothwendigste Erforderniß zu einer durchgreifenden bessern Gestaltung unsers Armen-Instituts die Errichtung eines Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses geschildert und in einer besondern Anlage jenes Berichts ihre Ansichten über die Grundsätze, nach denen eine solche Anstalt ihren allgemeinen Zwecken wie unsern Local-Bedürfnissen entsprechend ins Leben zu rufen seyn dürfte, entwickelt.

Der Senat und die Bürgerschaft pflichteten diesen Ansichten bei, und bewilligten mit dankeswerther Freigebigkeit die erforderlichen Mittel zur Ausführung des von der Deputation unter möglichster Beachtung der dabei zu nehmenden verschiedenen Rücksichten entworfenen Bauplanes, dessen in einigen Monaten bevorstehende Vollendung anzeigen zu können, die Deputation sich zur Pflicht rechnet.

Die sonstigen in dem früher erstatteten Hauptberichte zu der Reorganisation des Armen-Instituts gemachten Vorschläge sind nach und nach ins Leben getreten und scheinen den Erwartungen, die man von denselben hegte, zu entsprechen; nur die allerdings sehr wichtige und den Schlußstein der ganzen neuen Einrichtung bildende Organisation des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses, hat bis zu der Vollendung der dafür bestimmten Gebäude ausgesetzt werden müssen und dürfte gegenwärtig ehe sie begonnen wird, noch einige vorgängige Feststellungen nöthig machen.

Die Deputation glaubt dahin vorzugsweise rechnen zu müssen:

- 1) Die Constituirung einer verwaltenden Behörde für die neue Anstalt;
- 2) Die nähere Bestimmung des anzustellenden Offizianten-Personals und der für dasselbe auszufehenden Gehalte, in Gemäßheit der desfalligen Anregung der Ehrliebenden Bürgerschaft zum 13. Capitel des Hauptberichts, im Convente vom 30. Januar 1829;

und erlaubt sich, ihre desfallsigen Ansichten zu gefälliger Prüfung und Beschlußnahme nachstehend vorzutragen:

### 1) Oberaufsicht und Verwaltung des Arbeitshauses.

Das Arbeits- und Zwangs-Arbeitshaus bildet einen integrierenden Theil der hiesigen öffentlichen Armenpflege; es ist durch seinen Zweck, so wie durch die zu seinem Bestehen erforderlichen Mittel, hinsichtlich deren es auf das Armen-Institut hingewiesen ist, auf das innigste mit dem letzteren verbunden und es scheint daher unter diesen Verhältnissen am natürlichsten, daß auch der Session des Armen-Instituts die Leitung dieser Anstalt zufallen müsse und von dieser bei der ihr durch ihren täglichen Geschäftsbetrieb erwachsenden genaueren Kunde des jedesmaligen Bedürfnisses der Verarmten und ihrer persönlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten geführt werden könne. Dennoch mag es nicht verkannt werden, wenn man alle vorliegenden Verhältnisse berücksichtigt, daß auch eine abgesonderte Verwaltung des Arbeitshauses Vieles für sich habe und der Anstalt zum Besten gereichen könne.

Zuvörderst dürfte nämlich dahin zu zählen seyn, daß diese Verwaltung vorzugsweise in den ersten Jahren und bis sie sich in sich selbst fest begründet hat, einer so thätigen Aufmerksamkeit bedarf, daß sie möglicherweise einen größern Aufwand von Zeit und Kräften in Anspruch nehmen kann, als die Instituts-Diaconen, ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Obliegenheiten, darauf zu verwenden im Stande sind. Allen Instituts-Diaconen liegt als solchen die beschwerliche Aufsicht der speciell ihrer Sorge anvertrauten Armen-Districte, der Hälfte derselben überdies noch die Besorgung specieller Verwaltungen ob, und beide, vereinigt mit den zeitraubenden ordentlichen und außerordentlichen Sessionen, nehmen ihre Zeit auf eine Weise in Anspruch, die es kaum dürfte zulässig erscheinen lassen, ihnen einen noch so bedeutend erweiterten Geschäftskreis aufzubürden.

Wollte man darüber aber auch bei dem lobenswerthen Eifer, mit welchem sich die Instituts-Diaconen ihrem mühsamen Geschäfte unterziehen, hinwegsehen, so dürfte doch vielleicht eine andere Rücksicht es wünschenswerth erscheinen lassen, für die Verwaltung des Arbeitshauses theilweise ein anderes Personal in Thätigkeit zu setzen, und das ist die: auf den zu schnellen Wechsel des Personals der Session des Armen-Instituts. Die Dauer der Geschäftsführung der Instituts-Diaconen ist bekanntlich auf Drei Jahre beschränkt, ein Zeitraum, der für eine Verwaltung wie die des Arbeitshauses, in der ein mehr stetiges Princip vorherrschen muß, da die Wirkungen getroffener Einrichtungen oft erst nach einer Reihe von Jahren und nach längerer Erfahrung sich äußern, offenbar zu kurz ist, um der Anstalt die Kunde sichern und für dieselbe recht nutzbar zu machen, die der Verwalter sich meistens erst durch eigene Thätigkeit bei derselben zu erwerben Gelegenheit hatte.

Die Deputation glaubt aus diesen Gründen, daß, um dem Nachtheile eines zu schnellen Wechsels in dem Personale der Verwaltung der neuen Anstalt und eines damit nur zu leicht verbundenen Schwankens in den Grundsätzen, nach denen die Administration geführt wird, — welcher unvermeidlich seyn würde, wenn die Session des

des Armen-Instituts, die sich jährlich um den dritten Theil erneuert, zugleich ausschließlich die Session des Arbeitshauses bilden sollte, — zu begegnen und dennoch nicht die nothwendige Einheit zwischen dem General-Armenwesen und dem, einen integrierenden Theil des Instituts bildenden, Arbeitshause zu stören, und zugleich bei der Verwaltung des Letztern jederzeit eine frische Kunde des Personals und des jedesmaligen Bedürfnisses der Armen zu erhalten, sich eine nach diesen verschiedenen Gesichtspuncten zu constituirende gemischte Verwaltung am besten eignen werde, deren Zusammensetzung sie nachstehend zu proponiren sich erlaubt:

- 1) Den beiden fungirenden Directoren des Armen-Instituts;
- 2) dem General-Administrator des Armen-Instituts;
- 3) den vier ältesten Instituts-Diaconen, denen, falls der General-Administrator unter dieser Zahl sich befindet, noch ein fünfter von der Session des Instituts zu erwählender Instituts-Diaconus beizufügen seyn würde;
- 4) vier anderweitigen Personen, welche aus der Zahl derjenigen Bürger, welche früher als Diaconen oder mindestens schon als Instituts-Diaconen ausgedient haben, ausgewählt werden, und von denen alle zwei Jahre der dem Dienstatte nach älteste austreten und durch eine von der Session des Arbeitshauses vorzunehmende neue Wahl zu ergänzen seyn würde.

Durch diese Zusammensetzung, die den unleugbaren Vortheil mit sich führt, die Anstalt unter die sachkundige Leitung solcher Personen gestellt zu sehen, die schon aus eigener practischer Wirksamkeit den Organismus unserer öffentlichen Armenpflege genau kennen, würde es erreicht, daß die Verwaltung des Arbeitshauses durch die letztgedachte Hälfte der Administratoren eine größere Ständigkeit erhielte, während dieselbe doch auf der andern Seite durch die ihr beigegebenen Mitglieder aus der zeitigen Session des Armen-Instituts in lebendiger Kunde der jedesmaligen laufenden Bedürfnisse der Armenpflege erhalten würde. Dadurch, daß sich die Direction des Armen-Instituts und des Arbeitshauses in denselben Personen vereinigt und die Hälfte der Session des Arbeitshauses aus Mitgliedern des Instituts besteht, würde jede nachtheilige Sonderung der Interessen leicht vermieden werden, und wo sich einmal eine Verschiedenartigkeit der Ansichten zeigen sollte, diese am einfachsten durch gemeinschaftliche Verathung in für solche Fälle zu veranstaltenden General-Versammlungen bei den Sessionen ausgeglichen und dadurch zugleich das Grund-Princip, daß beide Sessionen nur verschiedene Branchen einer und derselben Verwaltung seyen, lebendig erhalten werden. Die Selbstergänzung der Session des Arbeitshauses, so weit sie nicht aus Personen besteht, die als Instituts-Diaconen, derselben angehören, würde in der Analogie der Art und Weise, wie früher auf den Antrag der Ehreliebenden Bürgerschaft die Ergänzung der Session des Armen-Instituts gesetzlich bestimmt ist, so wie in dem Principe unlängbarer Zweckmäßigkeit, dem jene Verfügung ihr Entstehen verdankt, ihre Rechtfertigung finden.

Sollte nun auf die vorgeschlagene oder auf eine sonstige von Rath und Bürgerschaft zu beliebende Art und Weise die Administration des Arbeitshauses angeordnet seyn, so würde sich dieselbe zunächst mit der innern Einrichtung der ganzen Anstalt und deren zweckmäßiger Verbindung mit dem Armen-Institute im Administrativen wie im Rechnungswesen zu beschäftigen haben, zu dieser Organisation aber vorab eine nähere Feststellung des ihr dabei zu untergebenden Offizianten-Personals und der Remuneration desselben, wie sie im Convente vom 30. Januar 1829 vorbehalten worden, erforderlich seyn.

Wie sie es in ihrem damaligen Berichte schon anzudeuten sich erlaubte, und wie es sich ihr auch mehr oder minder aus der Natur der Sache und eines Geschäftes, wie dasjenige ist, dessen Betrieb künftig in der neuen Anstalt geführt werden soll, zu ergeben scheint, glaubt die Deputation, daß dasselbe, um ordnungsmäßig geleitet zu werden, nicht weniger als dreier Haupt-Offizianten bedürfe, nämlich

- 1) eines Oberaufsehers für die Deconomie und den Geschäftsbetrieb der ganzen Anstalt;
- 2) eines Buchführers für das gesammte Rechnungswesen, soweit dies nicht etwa dem Aufseher obliegen möchte, so wie für die Registerführung und sonstige Schreiberei des Armen-Instituts;
- 3) eines Aufsehers für den eigentlichen technischen Betrieb der in der Anstalt anzufertigenden Arbeiten.

Schon der bisherige Betrieb der Arbeiten am Armen-Institute, wenn gleich derselbe von bei weitem geringern Umsange wie der in der neuen Anstalt zu erwartende ist, hat es ausgewiesen, daß diese drei Branchen, schon weil sie Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, welche selten in einem Individuo vereinigt sind, besonderer Vorsteher bedürfen, und so ist bis jetzt schon am Institute

- 1) ein Deconom mit einem Gehalte von 400 Rthlr.,
- 2) ein Instituts-Schreiber mit einem Gehalte von 350 Rthlr. und
- 3) ein Werkmeister zur Aufsicht über den Arbeitsaal mit einem täglichen Lohne von 36 Groten

angestellt gewesen.

Die Deputation möchte anheim geben, es für jetzt bei diesem Personal-Bestande zu belassen, und es, unter Empfehlung jeder thunlichen Sparsamkeit, der Administration in die Hände zu geben, an Gehalten für dieselben, für den ersten etwa 4 bis 500 Rthlr., für den zweiten 3 bis 400 Rthlr. und für den dritten 2 bis 300 Rthlr. verwenden zu dürfen. Der glückliche Erfolg der neuen Anlage wird ohne Zweifel zum großen Theile davon abhängen, daß bei der ersten Einrichtung das Beamten-Personal aus rüstigen, der Sache vollkommen gewachsenen Personen bestehe, die mit voller Kraft und Sachkunde die Bemühungen der Administration, den Geschäftsbetrieb der Anstalt zu heben, zu unterstützen vermögen. Ob die bisherigen Ange-

Angestellten, so sehr sie auch zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten die bis jetzt ihnen anvertrauten Geschäfte geführt haben, bei zum Theil vorgerückten Jahren im Stande seyn würden, sich noch in einen neuen, veränderten und sehr erweiterten Geschäfts-Organismus hineinzufügen und den Anforderungen desselben so zu entsprechen, wie es das Beste der Anstalt fordert, dürfte freilich eine reifliche Prüfung von Seiten der Administration erfordern. Sollte diese indeß ergeben, daß eine von ihr vorzunehmende theilweise Erneuerung dieses bisherigen Beamten-Personals für das Gedeihen der Anstalt unerläßlich sey, so dürfte es sich allerdings empfehlen, der Verwaltung es in die Hände zu geben, bei der vorzunehmenden Organisation die für den neuen Geschäftsgang als notwendig sich darstellenden desfalligen Einschickungen mit den Rücksichten, die man den treuen Dienstleistungen der bisherigen Offizianten schuldig ist, möglichst in Einklang zu bringen, und sie zu den dazu erforderlichen, jedenfalls nur vorübergehenden, Verwendungen zu ermächtigen.

Außer diesen namhaft gemachten obern Beamten des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses wird dann noch für die Deconomie und namentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung im Zwangs-Arbeitshause ein unteres Dienstpersonal von einigen tüchtigen Knechten erforderlich seyn; da dieß aber blos temporär gegen Lohn engagirt wird und nach dem Bedürfnisse wechseln muß, so würde es wohl der Verwaltung zu überlassen seyn, in dieser Hinsicht die den Umständen nach erforderlichen Einschickungen zu treffen.

Die Deputation hat sodann allen Grund zu erwarten, daß die Baukosten des neuen Arbeitshauses, dessen Sicherung gegen etwaige Feuersgefahr durch darauf genommene Assurance schon jetzt von der Session des Armen-Instituts besorgt worden ist, auf keine Weise die von ihr vorgetragenen Anschläge überschreiten und daß die von Rath und Bürgerschaft für dieses Werk ausgesetzten Summen vollkommen zu dessen Ausführung hinreichen werden. Die neue Verwaltung wird indeß bei Eröffnung der Anstalt noch bedeutender unvermeidlicher Aufwendungen bedürfen, um die innere Einrichtung an Deconomie, Inventar und Arbeitsgeräth, soweit solches nicht bereits am Institute vorhanden ist, zu beschaffen, und die erforderlichen Kosten zu Bestreitung der nöthigen Material-Einkäufe und des Arbeitslohnes, die erst demnächst nach Verkauf der angefertigten Arbeit in die Casse zurückkehren, herzuschießen, da selbstredend das Arbeitshaus wie jedes Etablissement ähnlicher Art eines gewissen, in dem Geschäfte selbst roulirenden Betriebs-Capitals nicht entbehren kann. Diese Ausgaben, für welche der Stellung des Arbeitshauses zum Armen-Institute gemäß, das Letztere zunächst in Anspruch genommen werden, sind aber, wie keiner Ausführung bedürfen wird, viel zu bedeutend, um aus der laufenden Casse des Instituts, zumal, wenn diese noch durch etwaige Pensionirungen und Vermehrungen des untern Dienst-Personals belastet werden sollte, ohne unzulässige Störung und Lähmung ihrer Hauptwirksamkeit bestritten zu werden. Es dürfte daher auf ein Mittel Bedacht zu nehmen seyn, die Session des Armen-Instituts in den Stand zu setzen, diesen ihr bevorstehenden Ausgaben dadurch zu begegnen, daß es derselben gestattet würde, das bisherige Instituts-Haus, welches durch die Verlegung der Verwaltung des Armen-Instituts

in das neue Arbeitshaus, ihr künftig entbehrlich wird, zu veräußern, und den dadurch realisirten, in diesem Immobile steckenden Theil des Activi des Armen-Instituts für die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb des Arbeitshauses anzulegen.

Die Deputation glaubt, daß es der Session des Armen-Instituts auf diese Weise am zweckmäßigsten gelingen werde, die zu der Eröffnung der neuen Anstalt noch erforderlichen Verwendungen zu beschaffen und erlaubt sich in dieser Ueberzeugung, die Annahme dieses Vorschlags zu empfehlen.